

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 11.11.2021 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XXXVIII „Wohngebiet Blumenweg“**

Der Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 auf Grund der §§ 14,16 und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist über folgende Verlängerung der Veränderungssperre Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die am 11.11.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. XXXVIII „Wohngebiet Blumenweg“ wird um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die Flurnummer 3270 der Gemarkung Rothenburg ob der Tauber und ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

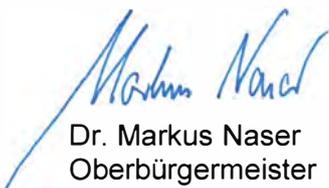
Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. XXXVIII „Wohngebiet Blumenweg“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

#### **Hinweise:**

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre wird im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, II. OG, Zimmer-Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Rothenburg ob der Tauber, 27.10.2023  
Stadt Rothenburg ob der Tauber



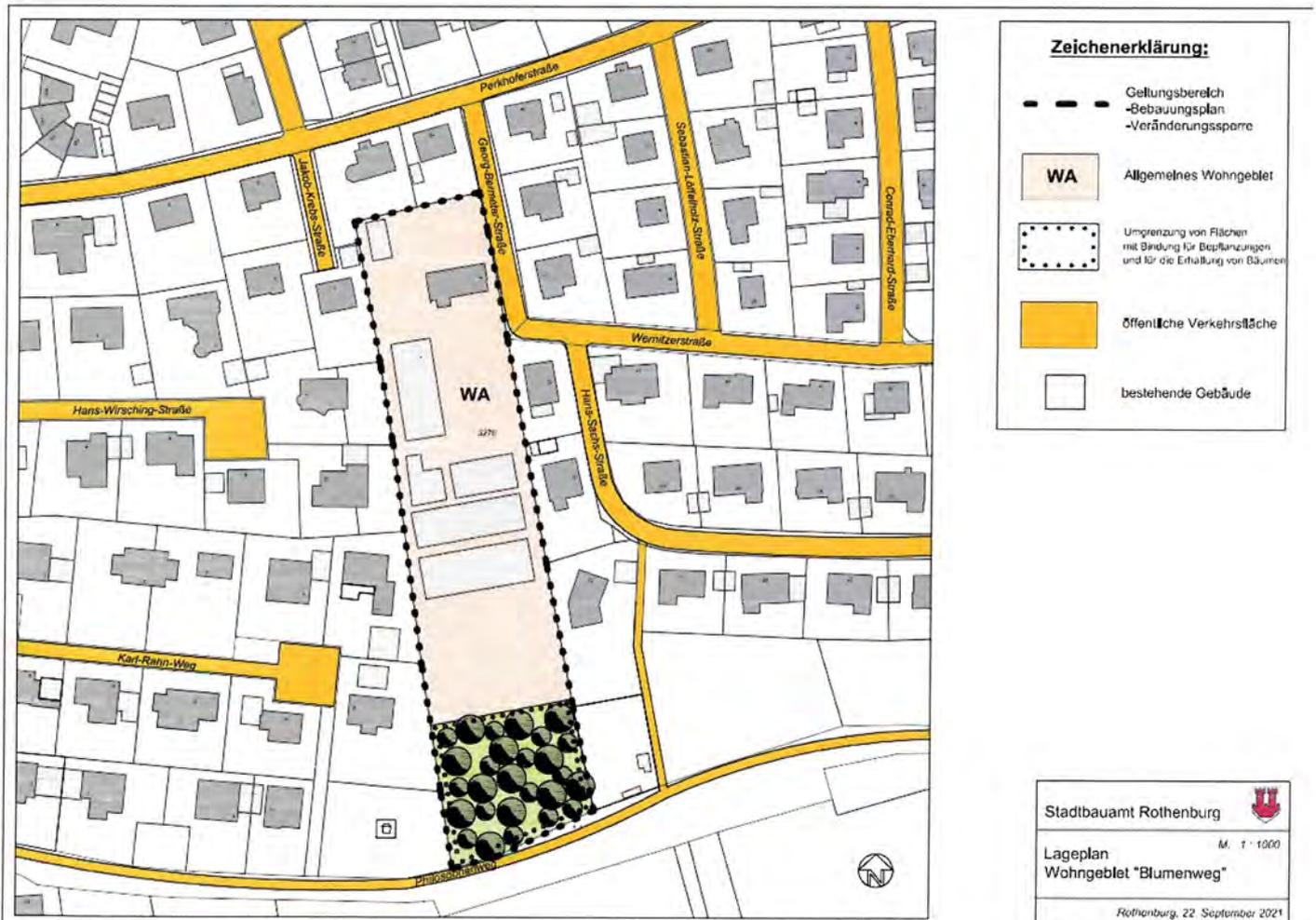
Dr. Markus Naser  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungshinweis**

Anschlag an die Amts- / Gemeindetafel

ausgehängt am: 30.10.2023

abgenommen am: \_\_\_\_\_

**Anlage zur Veränderungssperre vom 30.10.2023:**

Lageplan nicht maßstabsgetreu.